

## Nichtamtlicher Theil.

### In Sachen des durch dänische Polizeiwillkür zu Grunde gerichteten Herrn Dr. Heiberg in Schleswig.

Infolge der Aufforderung von Hrn. Herm. Costenoble in Nr. 117. d. Bl., Hrn. Dr. Heiberg die Zahlung der vorjährigen und diesjährigen Saldi gänzlich zu erlassen, hat die Redact. ferner nachstehende Erklärungen empfangen:

- 72) Hr. Franz Duncker (W. Besser's Verlagsb.) in Berlin streicht den Saldo von 1859.
- 73) Hr. Carl Friedr. Fleischer Sort. in Leipzig desgl.
- 74) Die A. Franck'sche Buchh. in Paris streicht den Saldo.
- 75) Hr. Ludw. Friedr. Fues, Verlagsb. in Tübingen desgl.
- 76) Die A. Gessner'sche Buchh. in Karlsruhe tritt der Aufforderung bei.
- 77) Die Hennings'sche Buchh. in Leipzig streicht den Saldo.
- 78) Hrn. Hennings & Hopf in Erfurt desgl.
- 79) Hr. Ad. Lehmann in Leipzig desgl.
- 80) Hrn. G. B. Leopold's Univ.-Buchh. (Ernst Kuhn) in Rostock desgl.
- 81) Hr. Ph. Maas in Stockholm desgl.
- 82) Hrn. D. Reimer's Sort.-Buchh. (H. Quaas) in Berlin streicht den Saldo von 1859.
- 83) Hr. Ernst Koeder in Briezen desgl.
- 84) Hrn. J. L. Schrag's Verlag (A. G. Hoffmann) in Leipzig tritt der Aufforderung bei.
- 85) Hr. J. Steinhöfel in Verden streicht den Saldo von 1859.
- 86) Hr. J. Veit in Karlsruhe verzichtet auf den ihm zukommenden Saldo.
- 87) Hr. Carl Weinholz in Braunschweig tritt der Aufforderung bei.

#### An meine Herren Collegen!

Tief ergriffen von der herzlichen Theilnahme, die mir seit der polizeilichen Schließung meiner Buchhandlung so vielfach und besonders aus jenem Freundeskreise bewiesen ist, in dem es mir gestattet war, in besseren Tagen jung und kräftig ein wirkendes Glied zu sein, wird mir nun auch aus der Mitte Derer, denen ich erst seit wenigen Jahren anzugehören die Ehre habe, die helfende deutsche Bruderhand auf so ungemein freundliche Weise dargereicht. Vergelte es Ihnen Gott und nehmen Sie meinen und meiner Familie inzigsten Dank entgegen.

Wenn ich so jedes Opfer, von dem deutschen Buchhandel mir dargebracht, wenn auch nicht ohne schmerzliche Empfindungen, mit dem tiefgefühltesten Danke annehme, da mir die Mittel des Schaffens und Erwerbens genommen sind, so kann ich doch nicht unterlassen, das in meinem Circular vom 10. August d. J. Ausgesprochene, meine Verpflichtungen gegen die Verleger betreffend, zu wiederholen und festzuhalten.

Möchte es mir in besseren Tagen, die eine ungebrochene Hoffnung erwartet, verstattet sein, meine Dankbarkeit gegen den deutschen Buchhandel beweisen zu können! Wenn nicht, so wird dereinst mein Sohn, der mit ganzer Seele und Liebe sich unserm Geschäft widmet, wie ich hoffe, das erfüllen, was seinem Vater nicht vergönnt ward.

Schleswig, den 21. October 1860.

E. F. Heiberg.

#### Noch einmal Orpheus.

Die Frage, ob Offenbach's Orpheus in Preußen vor beliebiger Vervielfältigung geschützt sei oder nicht, scheint nach den immer wieder in der Presse auftauchenden Mittheilungen pro und con-

tra noch nicht erledigt zu sein, und schon droht ein neuer ganz ähnlicher Streit über das bekannte Werk des Fürsten Dolgoruky, „La vérité sur la Russie“.

Beide Fragen können in Preußen zur Zeit nur nach §. 38. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 entschieden werden, welcher dahin lautet:

„Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in Unseren Landen erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden.“

Da nun zwischen Preußen und Frankreich zur Zeit kein Vertrag existirt, welcher einen gegenseitigen Rechtsschutz ausspricht, so ist es keine Frage, daß Offenbach's Orpheus sowohl wie das oben erwähnte Buch des Fürsten Dolgoruky in Preußen von jedem beliebigen Verleger vervielfältigt werden dürfen. Das Gesetz vom 11. Juni 1837 schützt bekanntlich immer nur den Autor, und erst in zweiter Linie auch dessen Rechtsnachfolger (den Verleger). Da aber nach der Natur der preussischen Gesetze, wie unter andern in der bekannten Entscheidung der Streitsache Goupil contra Rocca ausgesprochen worden ist, kein französischer Autor und ebensowenig Dolgoruky als ein in Paris lebender Russe Anspruch auf Schutz seiner Werke nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837 hat, so sind die in Preußen erscheinenden Ausgaben obiger Werke durchaus nicht Nachdrücke, sondern durchaus erlaubte Vervielfältigungen.

Wenn der Hofmusikhändler G. Bock in Berlin das Verlagsrecht des Orpheus von dem Componisten käuflich erworben hat, so hat er damit ein Recht erworben, dessen Alleinbesitz ihm in Preußen gesetzlich nicht gewährt werden kann, da nach den bestehenden Gesetzen jeder preussische Verleger Offenbach's in Paris erschienene Compositionen ebenso gut wie die sämtlichen Opern von Adam, Auber, Halévy &c. beliebig und ohne Genehmigung des Componisten vervielfältigen darf.

Ebenso sind die Erklärungen der A. Franck'schen Buchhandlung in Paris wegen des Dolgoruky'schen Werkes ein Schutz in's Blaue, und Ausdrücke, wie: „schamlose Freibeuterei“ und „Raub“ sowie die Berufung auf das Rechtlichkeitsgefühl des deutschen Buchhandels in diesem Falle nicht am Platze. Daß die Franck'sche Buchhandlung in Paris Mitglied des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler ist, kann doch an der Sache nichts ändern, da die preussischen Gesetze nur in Preußen, das Gesetz vom 11. Juni 1837 außerdem wegen des bezüglichen Bundesbeschlusses wohl innerhalb der Deutschen Bundesstaaten, nicht aber in Frankreich angerufen werden können.

Allerdings verpflichten sich die dem Börsenverein beitretenenden Buchhändler, sich „insbesondere des Nachdrucks und des Nachdruckvertriebes zu enthalten“, umsomehr aber muß der sehr erhebliche Unterschied zwischen „strafbarem Nachdruck“ und „erlaubter Vervielfältigung resp. Nachbildung“ (s. §. 27. des Gesetzes vom 11. Juni 1837) nicht außer Acht gelassen werden.

Berlin.

Hermann Kaiser.

#### An die süddeutschen Herren Verleger.

Bekanntlich berechnete früher der süddeutsche Verleger seinen Verlag für Norddeutschland bedeutend höher, als wie für Süddeutschland. Gewöhnlich wurde 1 fl. 30 kr. mit 1 Thlr. angesetzt, eine Differenz von 15 kr. auf den Thaler. Diese Berechnung, obgleich schon längst veraltet und in jetziger Zeit gar nicht mehr zu rechtfertigen.